

## **Satzung des CVJM Welzheim e.V.**

(1.4.2023)

(Alle Funktionen können von Frauen und Männern wahrgenommen werden. Auf eine weibliche Bezeichnung der Ämter wurde aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verzichtet.)

### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Welzheim e.V. (abgekürzt CVJM Welzheim e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Welzheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.
- (5) Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Welzheim e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- (6) Der CVJM Welzheim e.V. arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz und den (christlichen) Jugendorganisationen in der Stadt Welzheim zusammen. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Welzheim wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der CVJM Welzheim e.V. gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Welzheim e.V. versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören." (Paris 1855)

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet. Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch ...
  - (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
  - (b) Bildungsprogramme jeglicher Art sowie Kunst und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
  - (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
  - (d) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
  - (e) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
  - (f) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
  - (g) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;

- (h) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- (i) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
- (j) Materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung, im Rahmen der internationalen Arbeit des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.. Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich angeschlagene Personen aus Problem- und oder Krisengebieten.
- (k) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Welzheim verwenden entsprechend der Abgabenordnung. Hierbei kann der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO fungieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.
- (6) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe des Ausschusses (§ 9) unter Beachtung von Abs. 1 bis 5 vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch die Tätigkeit im Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
  - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
  - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss des Ausschusses nach vorheriger mündlicher Anhörung erfolgen.
- (7) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (9) Die für die Verwaltung eines Vereinsmitglieds benötigten Personaldaten des Mitglieds werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und grundsätzlich nicht weitergegeben. Der Verein ist ausnahmsweise ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte zu übermitteln, soweit die Datenübermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins und der Dritten bzw. zur

ordnungsgemäßen Betreuung der Mitgliedschaft erforderlich und nicht anzunehmen ist, dass berechnete Interessen der Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen. Ist zweifelhaft, ob die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins liegt oder ob berechnete Mitgliederinteressen der Weitergabe entgegenstehen, ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Mitteilung in Bezug auf dieses Mitglied.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Ausschuss durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Ausschuss erlassen werden.

### **§ 6 Gliederung**

- (1) Der CVJM Welzheim e.V. hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Für fachlich spezialisierte und auf Dauer gerichtete Arbeitsbereiche und Einrichtungen können Arbeitszweige gebildet werden. Folgende Arbeitszweige wurden bisher gebildet:
  - (a) Posaunenchor Welzheim;
  - (b) Indiacasportgruppe. Die Indiacasportgruppe ist Mitglied im Sportverband Eichenkreuz Württemberg und über diesen Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Die Arbeitsweise eines Arbeitszweigs kann von den Mitarbeitern des Arbeitszweigs in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses.
- (3) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

### **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung (§ 8);
  - (b) der Ausschuss (§ 9);
  - (c) der Vorstand (§ 10).

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorstand sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechners;
  - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;
  - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
  - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen;
  - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;
  - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
  - (g) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - (h) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;

- (i) Entlastung des Vorstandes;
  - (j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - (k) Wahl des Vorstandes;
  - (l) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2), die nicht nach § 8 Abs. 3 (k) gesondert gewählt werden;
  - (m) Wahl des Rechners;
  - (n) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
  - (o) Wahl des Schriftführers.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der abgegebene Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.  
Die Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1) und die zu wählenden Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2) können je auf einem Stimmzettel stehen. Alljährlich scheidet die dienstältere Hälfte des Ausschuss aus und ist wieder wählbar. Alle Vorstandsmitglieder stehen nach 3 Jahren zur Wahl. Dabei ist § 10 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll in elektronischer Form geführt, das vom Vorstand genehmigt wird.

### **§ 9 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus 2 - 6 über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins, wünschenswert je zur Hälfte aus Frauen und Männern. Wahlvorschläge können gemacht werden für den Vorstand, den Rechner, den Schriftführer sowie die Ausschussmitglieder. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingehen. Mit Beginn der Mitgliederversammlung ist die Liste der Wahlvorschläge geschlossen. Die Wahlliste kann wieder geöffnet werden, wenn sich nicht genügend Personen zur Wahl gestellt haben. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen zu ihrer Wahlnominierung zugestimmt haben.
- (3) Außerdem gehören dem Ausschuss an:
- (a) die Vorstandsmitglieder;
  - (b) die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM;
  - (c) der Rechner;
  - (d) der Schriftführer.
- (4) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (5) Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses, der Rechner und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die in § 9 Abs. 3 (b) genannten Personen sind nicht wählbar.
- (8) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, wird ein Mitglied für die verbleibende Wahlperiode nachgewählt. Der Kandidat, der nach den turnusgemäß gewählten Mitgliedern die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigt, erhält diesen Sitz im Ausschuss.
- (9) Die Ausschuss-Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (10) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder dies verlangt.
- (11) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (13) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (14) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand geprüft wird.
- (15) Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Ausschuss regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (16) Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (17) Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Vorsitzenden. Alle Vorstandmitglieder sollen volljährig sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB allein gerichtlich und außergerichtlich. Der Ausschuss beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit von mindestens einem Vorstandsmitglied soll zeitlich versetzt mit den Amtszeiten der weiteren Vorstandsmitglieder und des Rechners laufen. Gewählt ist, wer mindestens 1/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion eines Vorstandmitglieds ist möglich in Personalunion mit dem Rechner und/oder dem Schriftführer.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor. Sie werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (6) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden dem Ausschuss bekannt gegeben.

### **§ 11 Rechnungsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Rechner geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
  - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge;
  - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
  - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
  - (d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) § 2 Abs. 1 ist nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

### **§ 13 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
  - (a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen.

- (b) Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.